

Merkblatt zur Erteilung einer Erlaubnis zum Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe (Kleiner Waffenschein)

Aufgrund der Änderung des Waffenrechts ist ab dem 01.04.2003 für das **Führen** von Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen (Anlage 2, Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nr. 2 und 2.1) mit dem **Zulassungszeichen**

PTB

.....

ein sogenannter **Kleiner Waffenschein** erforderlich.

Wer nach dem 01.04.2003 eine PTB-Waffe ohne den Kleinen Waffenschein führt, kann mit Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft werden.

Unter **Führen** versteht man dabei das „Beisichtragen“ von schussbereiten Waffen außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume und des eigenen befriedeten Besitzums.

Wird eine PTB-Waffe z.B. in der eigenen Wohnung aufbewahrt, ist auch weiterhin keine Erlaubnis erforderlich.

Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist die Vollendung des 18. Lebensjahres, die Zuverlässigkeit des Antragstellers sowie eine ausreichende körperliche und geistige Eignung zum Führen dieser Waffen.

Die Angaben zur Person werden dafür mit evtl. Eintragungen im Bundeszentralregister, Erziehungsregister, Staatsanwaltschaft, Staatsschutz etc. abgeglichen. Personen, die einschlägig vorbestraft sind, haben in der Regel keine Aussicht auf Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins.

Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung des Kleinen Waffenscheins beträgt derzeit 50 Euro zzgl. Auslagen. Wird ein Antrag abgelehnt, entstehen ebenfalls Verwaltungsgebühren.

Bitte beachten Sie, dass der Kleine Waffenschein nur in Verbindung mit dem Personalausweis zum Führen der PTB-Waffe berechtigt. Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten sind die Urkunden auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

➔ **Der Kleine Waffenschein berechtigt nicht**

- zum Führen von Waffen ohne PTB-Zulassungszeichen
- zum Führen von Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspiele, Jahrmärkte etc.)

➔ **Bitte beachten Sie auch, dass es verboten ist**

- ihre erlaubnisfreie Waffe Personen unter 18 Jahre zu überlassen
- außerhalb von Schießstätten, der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitzums mit erlaubnisfreien Waffen zu schießen (Ausnahme: Notwehrsituation nach den §§ 32 ff Strafgesetzbuch)

Wer Waffen oder Munition besitzt (auch erlaubnisfreie Waffen), hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

Ob zu Hause oder unterwegs, Schusswaffen und Munition dürfen daher grundsätzlich niemals unbeaufsichtigt oder ungeschützt sein!!!

Bitte denken Sie daran:

- **Waffen und Munition getrennt aufbewahren**
- **Unbefugten (insbesondere Kindern) keine Zugriffsmöglichkeiten zu geben**
- **Keine Information über Aufbewahrungsort und Sicherungsmaßnahmen an Außenstehende weiterzugeben**